



Infobrief

„Wissenswertes zur steuerlichen Behandlung von Aufmerksamkeiten, Geschenken und Betriebsveranstaltungen am Arbeitsplatz“

Aufmerksamkeiten

Bloße Aufmerksamkeiten, die nicht zum Arbeitslohn gehören, sind Sachleistungen seitens des Arbeitsgebenden, die auch in gesellschaftlichem Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner Zeit ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen (R 19.6 EStG). Dies gilt bis zu einer Freigrenze von EUR 60,00 (inkl. MwSt).

Beispiele

1. Sachzuwendungen (grds. auch Gutscheine) zu einem persönlichen Anlass (Geburtstag, Heirat, Betriebsjubiläum) des Arbeitnehmers, sofern die Freigrenze von EUR 60,00 inkl. USt je Ereignis nicht überschritten wird
2. Getränke und Genussmittel (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, trockene Brötchen, Obst), die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlässt
3. Unentgeltliche oder verbilligte Speiseabgabe zum Verzehr im Betrieb durch den Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer, z.B. während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, wie Inventur, Aufräumaktion, außergewöhnliche Besprechung bis zu einer Freigrenze von max. EUR 60,00 inkl. USt

Merke

Liegt kein besonderes persönliches Ereignis vor, kann auch keine Sachzuwendung in Höhe von EUR 60,00 steuerfrei erfolgen.

Es ist aber durchaus möglich, dass mehrmals pro Monat eine Sachzuwendung von max. EUR 60,00 brutto steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden kann (z.B. runder Geburtstag + Hochzeit + Beförderung).



- **Wichtig** ist eine saubere Dokumentation in der Personalakte / Buchhaltung
- Nur Bargeld geht nicht – dies muss wie ein normaler Lohn versteuert werden

Geschenke

Werden Geschenke an die Mitarbeiter:innen verschenkt, kommt die monatliche Sachbezugsgrenze zur Anwendung.

Neben der Aufmerksamkeit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer noch einen monatlichen Sachbezug in Form eines Gutscheins bis max. EUR 50,00 steuer- und sozialversicherungsfrei zu Verfügung stellen.

Betriebsveranstaltungen

Für Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber zweimal im Jahr jeweils bis zu EUR 110,00 (brutto) steuerfrei an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitperson zuwenden (§19 Abs. 1 S1 Nr. 1a EstG).

Es handelt sich um einen Freibetrag, z.B. für ein betriebliches Sommerfest und eine Weihnachtsfeier.

Freibetrag: Betrag, der bei der Besteuerung immer frei bleibt. Bei Überschreiten des Betrages muss nicht der gesamte Betrag versteuert werden, sondern nur der übersteigende Teil.

Freigrenze: Wird die Grenze überschritten, ist der Gesamtbetrag steuerpflichtig.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.